

Special Terms

1. LEHRE UND FORSCHUNG

- 1.1 Der LIZENZNEHMER ist eine Bildungseinrichtung und die SOFTWARE darf am STANDORT von den BERECHTIGTEN END-BENUTZERN in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument festgelegten Einschränkungen für den Zweck von LEHRE UND FORSCHUNG genutzt werden.
- 1.2 Im Rahmen dieser VEREINBARUNG gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - (a) **“BILDUNGSEINRICHTUNG”** bedeutet eine Institution, deren Studenten einen Schulabschluss erreichen ODER eine offiziell zugelassene Hochschule, deren Studenten einen Hochschulabschluss erreichen können.
 - (b) **“LEHRE UND FORSCHUNG”** bedeutet eine Aktion oder Aufgabe, die ausschließlich und direkt im Zusammenhang zu den Kursunterlagen der BILDUNGSEINRICHTUNG steht, einschließlich nicht-kommerzieller Forschung und Lehre.
 - (c) **“BERECHTIGTE END-BENUTZER”** bedeutet eine Person, die mit dem LIZENZNEHMER verbunden ist, entweder als (i) Vollzeit- oder Teilzeit-Student, der definiert ist als eingeschriebener Student, der aktiv eine (1) oder mehrere Unterrichtsstunden besucht; (ii) Lehrpersonal; oder (iii) Angestellter .
 - (d) **“STANDORT(e)”** bedeutet den Campus des LIZENZNEHMERS, der im AUFTRAGSFORMULAR angegeben ist.
- 1.3 Der LIZENZNEHMER und seine BERECHTIGTEN END-BENUTZER dürfen die SOFTWARE nur nutzen: (a) am STANDORT auf dem LIZENZNEHMER gehörenden oder geleasteten und durch den LIZENZNEHMER kontrollierten Computern; (b) auf den Heimcomputern derjenigen BERECHTIGTEN END-BENUTZER, die Lehrkräfte oder Angestellte des LIZENZNEHMERS sind; und, (c) der LIZENZNEHMER stimmt zu, dass die folgende Nutzung ausdrücklich untersagt ist, unabhängig von Eigentum an oder Kontrolle von Computern, auf denen die SOFTWARE installiert sein könnte: (i) Nutzung in jedem Krankenhaus, Klinik oder ähnlicher Einrichtung; oder (ii) Nutzung auf dem Heimcomputer oder Laptop eines Studenten. Der LIZENZNEHMER stellt sicher, dass jeder, einschließlich der BERECHTIGTEN END-BENUTZER, der die SOFTWARE nutzt (durch lokalen oder Remote-Zugang) die Bedingungen dieser VEREINBARUNG einhält.

2. Zusätzliche Lizenzbedingungen bezogen auf PASW® Text Analysis for Surveys

- 2.1 Ungeachtet der Anzahl der an den LIZENZNEHMER in diesem oder weiteren AUFTRAGSFORMULAREN lizenzierten Kopien der SOFTWARE ist die Nutzung der SOFTWARE beschränkt auf die Codierung von nicht mehr als 550.000 Antworten in Umfragen pro Jahr. Sofern der LIZENZNEHMER diese Zahl überschreitet oder falls die Codierung einer höheren Anzahl von Antworten in Umfragen pro Jahr gewünscht wird, so ist zusätzlich eine jährliche, nicht erstattungsfähige Coded Response Volume-Jahresgebühr zu zahlen. Einzelheiten in Bezug auf eine solche Jahresgebühr können bei SPSS erfragt werden.
- 2.2 Der LIZENZNEHMER stimmt zu, SPSS schriftlich mindestens fünfundvierzig (45) Tage vor jedem Jahrestag dieses AUFTRAGSFORMULARS die beabsichtigte Anzahl an Umfrageantworten, welche mit der SOFTWARE verarbeitet werden sollen, mitzuteilen. SPSS wird dem LIZENZNEHMER dann gemäß der dann gültigen Gebühren die nicht erstattungsfähige Coded Response Volume-Jahresgebühr in Rechnung stellen. In durch SPSS in Rechnung gestellte Beträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der SPSS-Rechnung zu zahlen.

3. Andere Spezielle Bedingungen

- 3.1 Obwohl die hier gewährte Lizenz zeitlich unbefristet ist, wird SPSS zur Erleichterung der Administration nach der letzten Unterschrift unter dieses AUFTRAGSFORMULAR

("VERTRAGSBEGINN") dem LIZENZNEHMER temporäre Autorisierungs-codes für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen für die unten aufgeführte Gesamtzahl von Concurrent User und jährliche Autorisierungs-codes für die unten aufgeführte Gesamtzahl von Named User ausstellen.

Sollte der LIZENZNEHMER mehr Named User Lizenzen benötigen, wird der LIZENZNEHMER SPSS schriftlich (einschließlich E-Mail) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach VERTRAGSBEGINN informieren, dass er vorübergehend alle oder einige der Concurrent User Lizenzen wie unten aufgeführt in Named User Lizenzen umtauschen will. Zur Klarstellung: ein Concurrent User kann in einen Named User umgetauscht werden und daher kann der LIZENZNEHMER maximal 2000 Concurrent User in 2000 zusätzliche Named User tauschen. Sollte der LIZENZNEHMER keine Concurrent User Lizenzen umtauschen wollen, wird SPSS nach dreißig (30) Tagen jährliche Autorisierungs-codes für die Gesamtzahl der in diesem Auftragsformular unten aufgeführten Concurrent User für den LIZENZNEHMER ausstellen. Der LIZENZNEHMER kann Concurrent User Lizenzen nicht häufiger als zwei Mal pro Jahr während der Laufzeit dieser Vereinbarung umtauschen. Sollte SPSS vom LIZENZNEHMER keine Benachrichtigung über die Anzahl der benötigten Concurrent User erhalten, wird SPSS an jedem Verlängerungsdatum die gleiche Anzahl Autorisierungs-codes von Named und Concurrent User Lizenzen ausstellen, wie sie zuletzt für den LIZENZNEHMER ausgestellt wurden.

Zur Klarstellung: Die Anzahl der in diesem AUFTRAGSFORMULAR unten aufgeführten Named User ist fest und kann nicht in Concurrent User umgetauscht werden.

- 3.2 Die Gesamtzahl der Benutzer der SOFTWARE für Windows, Linux und Macintosh-Versionen darf die Gesamtzahl der Named User oder Concurrent User (die nach Abschnitt 3.1 unten ergänzt werden kann) der in diesem AUFTRAGSFORMULAR aufgeführten SOFTWARE nicht überschreiten, vorausgesetzt, die SOFTWARE ist unter diesen Betriebssystemen verfügbar.
- 3.3 Der LIZENZNEHMER stellt die SOFTWARE und deren Autorisierungs-codes den unten aufgeführten Institutionen („Institutionen“) zur Verfügung und gestattet den Institutionen, die SOFTWARE auf ihren Computern zur Nutzung durch deren BERECHTIGTE END-BENUTZER einzig für LEHRE UND FORSCHUNG (wie in der VEREINBARUNG festgelegt) zu installieren. Zur Klarstellung: Der LIZENZNEHMER stimmt zu, dafür zu sorgen, dass jede Institution die Bedingungen der Lizenzvereinbarung kennt und sie einhält, und der LIZENZNEHMER bleibt für jeden Vertragsbruch der Bedingungen der VEREINBARUNG irgendeiner Institution verantwortlich. Dies umfasst auch, dass der LIZENZNEHMER sicherstellen wird, dass die Gesamtzahl von Named oder Concurrent User die unten in diesem Auftragsformular aufgeführte Anzahl von Benutzern (einschließlich Ergänzungen in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1 oben) nicht überschreiten wird.

Liste der Institutionen:

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Medizinische Hochschule Hannover, Technische Universität Clausthal, Universität Osnabrück, Universität Hildesheim, Hochschule Bremen, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) Hannover, GWDG/Georg-August-Universität Göttingen, Tierärztliche Hochschule Hannover, Fachhochschule Hannover, Fachhochschule Emden – Leer, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Universität Bremen, Hochschule Vechta, Universität Lüneburg, HAWK Hochschule für angew. Wissenschaft u. Kunst (Fachhochschule Hildesheim / Holzminden / Göttingen), Regionales Rechenzentrum für Niedersachsen (RRZN) der Leibniz Universität Hannover, Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth, Technische Universität Braunschweig, Hochschule für Musik und Theater Hannover.

Im Rahmen der VEREINBARUNG ist jede Institution ein "Standort".

3.4 Ergänzungen der VEREINBARUNG:

(a) Ungeachtet Abschnitt 4.1(ii) der VEREINBARUNG kann jeder BERECHTIGTE ENDBENUTZER die SOFTWARE auf Heimcomputern oder Laptops nutzen, vorausgesetzt dass die Gesamtzahl der Benutzer die Gesamtzahl der unten aufgeführten (oder in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.1 oben ergänzten) Named oder Concurrent User nicht überschreitet.

(b) Die Definition von BERECHTIGTE END-BENUTZER wird erweitert um die Personen, die mit dem LIZENZNEHMER oder einer Institution verbunden sind, entweder als (i) Vollzeit- oder Teilzeit-Student, der definiert ist als eingeschriebener Student, der aktiv eine (1) oder mehrere Unterrichtsstunden besucht; (ii) Lehrpersonal; oder (iii) Angestellte.